

00

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

16. April 1954

132/A.B.

zu 123/J

Anfragebeantwortung

Die Abg. R o m und Genossen haben am 24. Feber 1954 an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau und an den Bundesminister für Justiz eine Anfrage, betreffend Mißbrauch der Amtsgewalt durch parteiliche Auswahl von Stellenbewerbern, gerichtet.

Bezugnehmend auf eine ihm vom Bundesminister für Handel und Wiederaufbau gegebene Antwort teilt Bundesminister für Justiz Dr. G e r ö folgendes mit:

a) In der Frage eines Bundesbeamten an einen Stellenbewerber, welcher politischen Partei er angehöre, und in der Äußerung "Da haben Sie das falsche Parteibüchel" kann ich das Verbrechen des Mißbrauchs der Amtsgewalt noch nicht erblicken, weil es an den Tatbestandsmerkmalen des § 101 StG. fehlt.

b) Die Verwendung der Dienstpost für die Vorladung zu Regierungsrat Guggenberger begründet auch nicht das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt, weil in dem in der Anfrage wörtlich zitierten Schreiben der Bundesgebäudeverwaltung Klagenfurt vom 4.1.1954 der Stellenwerber Lorenz Mischitz u.a. auch zur Bundesgebäudeverwaltung vorgeladen wird. Dieses Schreiben, in dem auch auf die Parteiangelegenheit des Lorenz Mischitz Bezug genommen wird, ist somit als amtliche Antwort auf die Stellenbewerbung anzusehen. Es ist daher auch darin ein Mißbrauch der Amtsgewalt nicht zu erblicken, wenn ich auch der Ansicht Ausdruck geben muß, daß die Verquickung einer Parteiangelegenheit mit einer amtlichen Antwort nicht am Platze war.

Die an mich gerichtete Anfrage zu Punkt 2.) beehre ich mich daher dahin zu beantworten, daß ich mangels Vorliegens eines gerichtlich strafbaren Tatbestandes nicht in der Lage bin, die Staatsanwaltschaft beim Landesgericht Klagenfurt mit einer Überprüfung zu beauftragen, ob das Vorgehen der in der Anfrage genannten Beamten nicht gegen die Bestimmungen des Strafgesetzes verstößt, und bejahendenfalls gegen sie eine strafgerichtliche Verfolgung einzuleiten.

-.-.-.-.-